

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 1971

Nummer 27

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000 2120	24. 6. 1971	Bekanntmachung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	175
232	23. 6. 1971	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Meerbusch	168
75	14. 6. 1971	Verordnung über Sitze und Bezirke der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen	168

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Meerbusch**

Vom 23. Juni 1971

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Meerbusch übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 1971

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

— GV. NW. 1971 S. 168.

aus dem Kreis Jülich die Stadt Linnich und die Gemeinden

Barmen,
Bettendorf,
Broich,
Dürboslar,
Engelsdorf,
Floßdorf,
Freialdenhoven,
Koslar,
Merzenhausen und
Siersdorf;

aus dem Kreis Düren die Stadt Nideggen und die Gemeinden

Abenden,
Berg-Thuir,
Birgel,
Bürvenich,
Hürtgenwald,
Kreuzau,
Lendersdorf,
Niederau,
Obermaubach-Schlagstein,
Untermaubach und
Wenau

sowie die südlich der Südbegrenzung der Bundesbahnstrecke Aachen-Köln gelegenen Teile der Gemeinden

Derichsweiler,
D'horn,
Echtz-Konzendorf,
Gürzenich,
Jüngersdorf,
Langerwehe und
Weisweiler.

75

**Verordnung
über Sitze und Bezirke der Bergämter
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 14. Juni 1971

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Bestimmung der Bezirke der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158) wird verordnet:

§ 1

Die Sitze und Bezirke der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen werden wie folgt bestimmt:

1 Bergamt Aachen in Aachen

Der Bezirk umfaßt:

Vom Regierungsbezirk Aachen

die kreisfreie Stadt Aachen sowie die Kreise Monschau, Schleiden und Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg;

den Kreis Aachen mit Ausnahme der Gemeinde Kinzweiler und des nördlich der Südbegrenzung der Bundesautobahn Aachen—Köln gelegenen Teiles der Stadt Eschweiler;

den Kreis Erkelenz mit Ausnahme der Gemeinden

Borschemich,
Holzweiler,
Immerath,
Keyenberg,
Kückhoven,
Lövenich und
Venrath;

Vom Regierungsbezirk Köln

die kreisfreie Stadt Bonn;

den Kreis Euskirchen mit Ausnahme der Städte Erftstadt und Zülpich sowie der Gemeinde Weilerswist;

aus dem Rhein-Sieg-Kreis die Städte Meckenheim und Rheinbach sowie die Gemeinden

Alfter,
Bornheim,
Swisttal und
Wachtberg.

2 Bergamt Bochum in Bochum

Der Bezirk umfaßt:

Vom Regierungsbezirk Düsseldorf

aus der kreisfreien Stadt Essen den von den Steinkohlenbergwerken

Dahlbusch 1,
Dahlbusch 4,
Bonifacius 1,
Bonifacius 2,
Bonifacius 3 und
Feodor
überdeckten Teil;

aus der kreisfreien Stadt Wuppertal den von den Steinkohlenbergwerken

Caroline,
Robert und
Ida Wilhelmina
überdeckten Teil;

aus dem Kreis Düsseldorf-Mettmann den von den Steinkohlenbergwerken

Caroline und Ver. Adelgunde und
Wilhelmine
überdeckten Teil.

Vom Regierungsbezirk Münster

aus der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen den von den Steinkohlenbergwerken
Trennteil Wilhelmine Victoria,
Consolidation,
Gelsenkirchen,
Ver. Rheinelbe und Alma,
Wiehagen 1,
Wiehagen 2,
Ver. Rheinelbe und Alma Fortsetzung,
Dahlbusch 1,
Dahlbusch 2,
Dahlbusch 3,
Dahlbusch 4,
Dahlbusch 5,
Bonifacius 1,
Holland,
Königsgrube 1,
Königsgrube 2,
Pluto,
Unser Fritz und
Unser Fritz II
überdeckten Teil;

aus dem Kreis Recklinghausen den von dem Steinkohlenbergwerk
Unser Fritz II
überdeckten Teil;

aus der kreisfreien Stadt Recklinghausen den von dem Steinkohlenbergwerk
Friedrich der Große
überdeckten Teil.

Vom Regierungsbezirk Arnsberg

die kreisfreie Stadt Wanne-Eickel mit Ausnahme des von den Steinkohlenbergwerken
Bibiana I,
Julia,
Julia I,
von der Heydt und
von der Heydt I
überdeckten Teiles;

die kreisfreie Stadt Herne mit Ausnahme der von den Steinkohlenbergwerken
Julia,
Julia I,
von der Heydt,
von der Heydt I,
von der Heydt II,
von der Heydt III,
von der Heydt IV,
Teutoburgia,
Zollern und
Erin
überdeckten Teile;

aus der kreisfreien Stadt Castrop-Rauxel den von den Steinkohlenbergwerken
Victor II,
Victor III und
Friedrich der Große
überdeckten Teil;

die kreisfreie Stadt Wattenscheid mit Ausnahme des von den Steinkohlenbergwerken
Katharina,
Maria Anna und Steinbank West,
Eiberg,
Wecklenbank und
Schwarze Junge Nr. 2
überdeckten Teiles;

aus der kreisfreien Stadt Bochum den von den Steinkohlenbergwerken
Königsgrube 2,
Hannover 1,
Hannover 2,

Hannover 3,
Ver. Hannibal 1,
Ver. Hannibal 2,
Ver. Hannibal 3,
Hannibal 4,
Hannibal 5,
Hannibal 6,
Shamrock 3,
Shamrock 4,
Constantin 1,
Constantin 2,
Constantin 3,
Constantin 4,
Constantin 5,
Mont Cenis,
Lothringen,
Lothringen II,
Sadowa II,
Ver. Carolinenglück,
Centrum Morgensonne,
Rudolph 1,
Rudolph 2,
Rudolph 3,
Präsident 1,
Präsident 2,
Präsident 3,
Prinzregent,
Prinzregent I,
St. Mathias II,
Ver. Gibraltar Erbstollen,
Burg,
Schiffsruder,
Pläßen und
Herbeder Steinkohlenbergwerke
überdeckten Teil;

aus der kreisfreien Stadt Witten den von den Steinkohlenbergwerken
Herbeder Steinkohlenbergwerke,
Ruhr,
Laura,
Gottlob,
Hanomag II,
Flößgraben,
Flößgraben II,
Flößgraben III,
Flößgraben IV,
Kronprinz II,
Carl 1,
Carl 2,
Carl 3,
Rheinweserbahn 1,
Rheinweserbahn 2,
Witten,
König und
Wengern,
überdeckten Teil;

aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Hattingen, Herbede, Sprockhövel, Gevelsberg und Wetter mit Ausnahme der von den Steinkohlenbergwerken
Eulalia,
Eulalia II,
Eulalia III,
Harkorten,
Altendorf,
Ver. Brüderschaft,
Steingatt,
Ver. Dahlhauser Tiefbau,
Carl Theodor,
Victoria,
Isenberg,
Verlohrner Sohn,
Carl Theodor Fortsetzung und
Stephansburg
überdeckten Teile

sowie von der Stadt Herdecke den von dem Steinkohlenbergwerk
Anna Helena
überdeckten Teil.

3 Bergamt Dinslaken in Dinslaken

Der Bezirk umfaßt:

Vom Regierungsbezirk Düsseldorf

die kreisfreie Stadt Duisburg mit Ausnahme des von den Steinkohlenbergwerken

Concordia,
Diergardt II und
Konsolidierte Medio Rhein
überdeckten Teiles sowie des angrenzenden für
Steinkohle bergfreien Gebietes;

die kreisfreie Stadt Oberhausen mit Ausnahme
der von den Steinkohlenbergwerken

Concordia,
Roland,
Ludwig I,
Alstaden,
Nordlicht West 1 und
Prosper
überdeckten Teile;

aus der kreisfreien Stadt Essen den von den
Steinkohlenbergwerken

Alt-Oberhausen und
Alt-Vondern
überdeckten Teil;

den Kreis Dinslaken mit Ausnahme des von den
Steinkohlenbergwerken

Trier II,
Baldur,
Lippemulde I,
Hiesfeld 49 b,
Nordlicht West 2 und
Nordlicht West 3
überdeckten Teiles;

den Kreis Rees mit Ausnahme des von den
Steinkohlenbergwerken

Augustus VI Fortsetzung und
Trier II
überdeckten Teiles;

aus dem Kreis Moers die von den Steinkohlen-
bergwerken

Neu-Eversael I,
Zollhaus I,
Am Stapp,
Hiesfeld XVIII ,
Görsicker und
Baerl
überdeckten Teile.

Vom Regierungsbezirk Münster

aus der kreisfreien Stadt Bottrop den von den
Steinkohlenbergwerken

Neu-Oberhausen V,
Franz Haniel,
Jacobi,
Oberhausen 1 und
Alt-Vondern
überdeckten Teil;

aus der kreisfreien Stadt Gladbeck den von den
Steinkohlenbergwerken

Neu-Oberhausen V,
Neu Oberhausen V Fortsetzung und
Rheinbaben 2
überdeckten Teil;

aus dem Kreis Recklinghausen die von den
Steinkohlenbergwerken

Rotbach,
Neu-Oberhausen,
Franz Haniel,
Franz Haniel Fortsetzung,
Neu-Oberhausen V und
Neu Oberhausen V Fortsetzung
überdeckten Teile.

4 Bergamt Dortmund in Dortmund

Der Bezirk umfaßt:

Vom Regierungsbezirk Arnsberg

die kreisfreie Stadt Hagen;

die kreisfreie Stadt Dortmund mit Ausnahme
der von den Steinkohlenbergwerken

Massener Tiefbau I,
Ver. Minister Achenbach,
Ickern und
Victor
überdeckten Teile;

aus der kreisfreien Stadt Lünen den von den
Steinkohlenbergwerken

Victoria,
Victoria Fortsetzung,
Preußen,
Preußen Nord,
Massen XX und
Kurl
überdeckten Teil;

aus der kreisfreien Stadt Castrop-Rauxel den
von den Steinkohlenbergwerken

Erin,
Adolph von Hansemann,
Emilie,
Emilie getr. Stück,
Graf Schwerin,
Zollern und
Teutoburgia
überdeckten Teil;

aus der kreisfreien Stadt Herne den von den
Steinkohlenbergwerken

Teutoburgia,
Erin und
Zollern
überdeckten Teil;

aus der kreisfreien Stadt Bochum den östlich
der Steinkohlenbergwerke

Lothringen,
Lothringen II,
Constantin 4.
Prinzregent,
Ver. Gibraltar Erbstollen und
Herbeder Steinkohlenbergwerke
gelegenen Teil;

die kreisfreie Stadt Witten mit Ausnahme des
von den Steinkohlenbergwerken

Herbeder Steinkohlenbergwerke,
Ruhr,
Laura,
Gottlob,
Hanomag II,
Flößgraben,
Flößgraben II,
Flößgraben III,
Flößgraben IV,
Kronprinz II,
Carl 1,
Carl 2,
Carl 3,
Rheinweserbahn 1,
Rheinweserbahn 2,
Witten,
König und
Wengern
überdeckten Teiles;

aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis den von den
Steinkohlenbergwerken

Harkorten,
Berg Sinai,
Frischgewagt,
Mathilde,
von Goeben,

Engelhardt,
Hortensia,
Herdeckerbach,
Florianda,
Lange,
Schöne Aussicht,
Fündling,
Voerde,
Erhalten,
Ver. Berg Zion,
Henrichsbank,
Friedrich Peter,
Kornblüthe,
Prädentia,
Erweiterung Prädentia,
Angst und Bange.
Mallinkrodt,
Mallinkrodt II,
Mallinkrodt III,
Mallinkrodt IV,
Eulalia,
Eulalia II und
Eulalia III
überdeckten Teil;

aus dem Kreis Iserlohn die Städte Schwerte
und Westhofen sowie die Gemeinden

Garenfeld,
Geiseke,
Holzen,
Lichtendorf und
Wandhofen;

aus dem Kreis Unna die von den Steinkohlen-
bergwerken

Kurl,
Methler I,
Massen XX,
Victoria,
Preußen Nord,
Augustens Hoffnung,
Hörder Kohlenwerk,
Caroline,
Ver. Margarethe,
Hermann,
Emiliens Hoffnung und
Wilhelminen Glück
überdeckten Teile
sowie das südlich anschließende für Steinkohle
bergfreie Gebiet.

Vom Regierungsbezirk Münster

aus dem Kreis Lüdinghausen den von dem Stein-
kohlenbergwerk

Victoria
überdeckten Teil;

aus dem Kreis Recklinghausen den von dem
Steinkohlenbergwerk

Adolph von Hanseemann
überdeckten Teil.

5 Bergamt Essen in Essen

Der Bezirk umfaßt:

Vom Regierungsbezirk Düsseldorf

die kreisfreien Städte Düsseldorf und Mülheim
(Ruhr);

den Kreis Düsseldorf-Mettmann mit Ausnahme
des von den Steinkohlenbergwerken

Caroline und Ver. Adelgunde und Wilhelmine
überdeckten Teiles;

von der kreisfreien Stadt Oberhausen den von
den Steinkohlenbergwerken

Concordia,
Alstaden,
Roland und
Ludwig I
überdeckten Teil;

von der kreisfreien Stadt Duisburg den von dem
Steinkohlenbergwerk

Concordia
überdeckten Teil;

die kreisfreie Stadt Essen mit Ausnahme der
von den Steinkohlenbergwerken

Alt-Oberhausen,
Alt-Vondern,
Prosper,
Dahlbusch 1,
Dahlbusch 4,
Bonifacius 1,
Bonifacius 2,
Bonifacius 3 und
Feodor
überdeckten Teile.

Vom Regierungsbezirk Münster

aus der kreisfreien Stadt Bottrop die von den
Steinkohlenbergwerken

König Wilhelm 1,
König Wilhelm 3,
Cölner Bergwerks-Verein,
Neu-Essen,
Mathias Stinnes,
Mathias Stinnes 4 und
Ver. Welheim
überdeckten Teile;

aus der kreisfreien Stadt Gladbeck den von dem
Steinkohlenbergwerk

Mathias Stinnes
überdeckten Teil;

aus der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen die von
den Steinkohlenbergwerken

Mathias Stinnes,
Neu-Essen,
Wilhelmine Victoria,
Zollverein I,
Zollverein III und
Zollverein IV
überdeckten Teile.

Vom Regierungsbezirk Arnsberg

aus der kreisfreien Stadt Wattenscheid die von
den Steinkohlenbergwerken

Katharina,
Maria Anna und Steinbank West,
Eiberg,
Wecklenbank und Schwarze Junge Nr. 2
überdeckten Teile;

aus der kreisfreien Stadt Bochum den von den
Steinkohlenbergwerken

Schwarze Junge Nr. 2,
Ver. Charlotte,
Kätzchen,
Altendorf,
Hans,
Ver. Dahlhauser Tiefbau,
Carl Theodor Fortsetzung und
Verlohrner Sohn
überdeckten Teil;

aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis den von den Stein-
kohlenbergwerken

Altendorf,
Ver. Bruderschaft,
Steingatt,
Ver. Dahlhauser Tiefbau,
Carl Theodor,
Carl Theodor Fortsetzung,
Victoria,
Isenberg,
Verlohrner Sohn und
Stephansburg
überdeckten Teil.

6 Bergamt Gelsenkirchen in Gelsenkirchen

Der Bezirk umfaßt:

Vom Regierungsbezirk Münster

aus der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen den von den Steinkohlenbergwerken

Im Vest,
Scholven,
Graf Moltke,
Hugo,
Bertha,
Neuhorst-Hugo,
Nordstern-Hugo,
Neuhorst-Horst,
Nordstern,
Nordstern-Horst,
Horst,
Hugozipfel,
Graf Bismarck I und
Bismarck Beilehn
überdeckten Teil;

aus der kreisfreien Stadt Bottrop den von den Steinkohlenbergwerken

Rheinbaben I,
Neu-Oberhausen I,
Neu-Oberhausen III,
Arenberg Fortsetzung,
Prosper,
Prosper VII,
Prosper VIII und
Prosper IX
überdeckten Teil;

die kreisfreie Stadt Gladbeck mit Ausnahme der von den Steinkohlenbergwerken

Mathias Stinnes,
Mathias Stinnes II,
Neu-Oberhausen V und
Neu-Oberhausen V Fortsetzung
überdeckten Teile;

aus dem Kreis Recklinghausen die von den Steinkohlenbergwerken

Nordlicht West 1,
Nordlicht West 2,
Nordlicht West 3,
Nordlicht Ost,
Lippermulde I,
Kirchhellen,
Dorsten,
Scholven,
Feldhausen,
Im Vest,
Hugo,
Graf Bismarck I und
Graf Bismarck II
überdeckten Teile.

Vom Regierungsbezirk Düsseldorf

aus dem Kreis Dinslaken den von den Steinkohlenbergwerken

Lippermulde I,
Hiesfeld 49 b,
Nordlicht West 2 und
Nordlicht West 3
überdeckten Teil;

aus der kreisfreien Stadt Oberhausen den von dem Steinkohlenbergwerk

Prosper
überdeckten Teil;

aus der kreisfreien Stadt Essen den von dem Steinkohlenbergwerk

Prosper
überdeckten Teil.

7 Bergamt Hamm in Hamm

Der Bezirk umfaßt:

Den Regierungsbezirk Detmold.

Vom Regierungsbezirk Arnsberg
die kreisfreie Stadt Hamm;

die Kreise Soest und Lippstadt mit Ausnahme der Stadt Röhren sowie der Gemeinden

Altenröhren,
Drewer,
Kallenhardt,
Kneblinghausen,
Meiste und
Suttrop;

aus dem Kreis Unna den östlich der Steinkohlenbergwerke

Werne,
Monopol III,
Bramey und
Wilhelm der Große
liegenden Teil

einschließlich des östlich angrenzenden, für Steinkohle bergfreien Gebietes der Gemeinde Rhynern.

Vom Regierungsbezirk Münster

die kreisfreie Stadt Münster;

die Kreise Beckum, Münster, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf
sowie aus dem Kreis Lüdinghausen den nördlich bzw. östlich der Steinkohlenbergwerke

An der Haard,
Bork,
Hermann III,
Hermann IV,
Röchling,
Dora I und
Werne
liegenden Teil.

8 Bergamt Kamen in Kamen

Der Bezirk umfaßt:

Vom Regierungsbezirk Arnsberg

aus dem Kreis Unna das Gebiet westlich der Steinkohlenbergwerke

Königin Louise,
Prinz Schönaich,
de Wendel und
Wittekind
einschließlich des für Steinkohle bergfreien Gebietes südlich der Steinkohlenbergwerke
Wilhelm der Große,
Dessert I,
Ostardei,
Zum wilden Mann,
Steinkohlenbergwerk Schüchtermann und Kremer und
Haggenberg

mit Ausnahme der von den Steinkohlenbergwerken

Hermann,
Emiliens-Hoffnung,
Wilhelminen-Glück,
Ver. Margarethe,
Augustens Hoffnung,
Caroline,
Hörder Kohlenwerk,
Karl,
Methler I,
Massen XX,
Preußen,
Preußen Nord und
Victoria
überdeckten Teile;

aus den kreisfreien Städten Dortmund und Lü-
nen die von den Steinkohlenbergwerken

Massener Tiefbau I,
Haus Aden,
Monopol II,
Bochum Süd-Ost,
Victoria Fortsetzung-Nord,
Altlünen,
An der Haard und
Ver. Minister Achenbach
überdeckten Teile.

Vom Regierungsbezirk Münster

aus dem Kreis Lüdinghausen die von den Stein-
kohlenbergwerken

Werne,
Dora I,
Röchling,
Hermann III,
Hermann IV,
Bork und
An der Haard
(östlich der Alten Fahrt des Dortmund-Ems-
Kanals)
überdeckten
sowie die südlich davon liegenden Teile mit
Ausnahme des von dem Steinkohlenbergwerk
Victoria
überdeckten Teiles;

aus dem Kreis Recklinghausen den von den
Steinkohlenbergwerken

Kobold,
Altlünen,
An der Haard
(östlich der Alten Fahrt des Dortmund-Ems-
Kanals),
Achenbach Erweiterung und
Ver. Minister Achenbach
überdeckten Teil.

9 Bergamt Köln in Köln

Der Bezirk umfaßt:

Vom Regierungsbezirk Aachen

aus dem Kreis Erkelenz die Gemeinden

Borschemich,
Holzweiler,
Immerath,
Keyenberg,
Kückhoven,
Lövenich und
Venrath;

den Kreis Jülich mit Ausnahme der Stadt Lin-
nich sowie der Gemeinden

Barmen,
Bettendorf,
Broich,
Dürboslar,
Engelsdorf,
Floßdorf,
Freialdenhoven,
Koslar,
Merzenhausen und
Siersdorf;

aus dem Kreis Aachen die Gemeinde Kinzweiler
und den nördlich der Südbegrenzung der Bun-
desautobahn Aachen—Köln gelegenen Teil der
Stadt Eschweiler;

den Kreis Düren mit Ausnahme der Stadt
Nideggen und der Gemeinden

Abenden,
Berg-Thuir,

Birgel,
Bürvenich,
Hürtgenwald,
Lendersdorf,
Niederau,
Obermaubach-Schlagstein,
Untermaubach,
Wenau und
Kreuzau

sowie die südlich der Südbegrenzung der Bun-
desbahnstrecke Aachen—Köln gelegenen Teile
der Gemeinden

Derichsweiler,
D'horn,
Echtz-Konzendorf,
Gürzenich,
Jüngersdorf,
Langerwehe und
Weisweiler.

Vom Regierungsbezirk Düsseldorf

die kreisfreien Städte Mönchengladbach, Neuss
und Rheydt sowie den Kreis Grevenbroich.

Vom Regierungsbezirk Köln

die kreisfreie Stadt Köln;
die Kreise Bergheim und Köln;

aus dem Kreis Euskirchen die Städte Erftstadt
und Zülpich
sowie die Gemeinde Weilerswist.

10 Bergamt Marl in Marl

Der Bezirk umfaßt:

Vom Regierungsbezirk Düsseldorf

aus den Kreisen Dinslaken und Rees die von
den Steinkohlenbergwerken

Baldur,
Trier II und
Augustus VI Fortsetzung
überdeckten Teile.

Vom Regierungsbezirk Münster

die kreisfreie Stadt Böcholt sowie die Kreise
Ahaus, Borken und Coesfeld;

aus dem Kreis Lüdinghausen den von dem
Steinkohlenbergwerk

An der Haard (westlich der Alten Fahrt des
Dortmund-Ems-Kanals)
überdeckten Teil;

aus der kreisfreien Stadt Recklinghausen sowie
aus dem Kreis Recklinghausen die nördlich bzw.
östlich der Steinkohlenbergwerke

Hohenzollern XXIV Fortsetzung,
Emscher-Lippe Nordfeld,
Steinkohlenbergwerk Ewald Fortsetzung,
König Ludwig 3,
Recklinghausen,
Ewald,
Im Vest
König Ludwig 1 und
Lippermulde I
liegenden Teile;

aus der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen den von
dem Steinkohlenbergwerk

Schlägel u. Eisen
überdeckten Teil.

11 Bergamt Moers in Moers

Der Bezirk umfaßt:

Vom Regierungsbezirk Düsseldorf

die kreisfreie Stadt Krefeld sowie aus der kreisfreien Stadt Duisburg den von den Steinkohlenbergwerken Diergardt II und Konsolidierte Medio Rhein überdeckten Teil sowie das angrenzende, für Steinkohle bergfreie Gebiet;

die Kreise Geldern, Kleve und Kempen-Krefeld;

den Kreis Moers mit Ausnahme der von den Steinkohlenbergwerken

Neu-Eversael I,
Zollhaus I,
Am Stapp,
Hiesfeld XVIII,
Görsicker und
Baerl
überdeckten Teile.

12 Bergamt Recklinghausen in Recklinghausen

Der Bezirk umfaßt:

Vom Regierungsbezirk Münster

aus der kreisfreien Stadt Recklinghausen den von den Steinkohlenbergwerken

Ewald,
Recklinghausen,
Emscher,
König Ludwig 1,
König Ludwig 3,
Steinkohlenbergwerk Ewald Fortsetzung und
Ewald Fortsetzung Südfeld
überdeckten Teil;

aus dem Kreis Recklinghausen die von den Steinkohlenbergwerken

Ewald,
Emscher,
Recklinghausen,
Steinkohlenbergwerk Ewald Fortsetzung,
Emscher-Lippe Nordfeld
Ver. Emscher Lippe,
Emscher Lippe II,
Emscher Lippe V,
Hohenzollern 3,
Hohenzollern 6,
Hohenzollern 10,
Hohenzollern 20,
Hohenzollern 22,
Hohenzollern II Fortsetzung,
Hohenzollern XII Fortsetzung,
Hohenzollern XIII Fortsetzung,
Hohenzollern XIX Fortsetzung,
Hohenzollern XXIV Fortsetzung,
Vinnun II Fortsetzung,
Ickern,
Ewald Fortsetzung Südfeld und
Victor
überdeckten Teile;

aus der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen den von dem Steinkohlenbergwerk

Ewald
überdeckten Teil;

aus dem Kreis Lüdinghausen den von dem Steinkohlenbergwerk

Emscher-Lippe Nordfeld
überdeckten Teil.

Vom Regierungsbezirk Arnsberg

aus der kreisfreien Stadt Castrop-Rauxel den von den Steinkohlenbergwerken

König Ludwig 1,
Ewald Fortsetzung Südfeld,
Victor,
Teutonia,
Victor IV,
Brabänder II te Fortsetzung,
Trennstück König Ludwig und
Ickern
überdeckten Teil;

aus der kreisfreien Stadt Dortmund die von den Steinkohlenbergwerken

Victor und
Ickern
überdeckten Teile;

aus der kreisfreien Stadt Herne die von den Steinkohlenbergwerken

König Ludwig 1,
Julia,
Julia I,
von der Heydt I,
von der Heydt II,
von der Heydt III,
von der Heydt und
von der Heydt IV
überdeckten Teile;

aus der kreisfreien Stadt Wanne-Eickel den von den Steinkohlenbergwerken

Bibiana I,
Julia,
Julia I,
von der Heydt und
von der Heydt I
überdeckten Teil.

13 Bergamt Siegen in Siegen

Der Bezirk umfaßt:

Vom Regierungsbezirk Arnsberg

die kreisfreie Stadt Iserlohn;

die Kreise Arnsberg, Brilon, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen und Wittgenstein;

den Kreis Iserlohn mit Ausnahme der Städte Schwerte und Westhofen sowie der Gemeinden

Garenfeld,
Geiseke,
Holzen,
Lichtendorf und
Wandhofen;

aus dem Kreise Lippstadt die Stadt Rüthen sowie die Gemeinden

Altenrüthen,
Drewer,
Kallenhardt,
Kneblinghausen,
Meiste und
Suttrop;

aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Breckerfeld, Ennepetal und Schwelm.

Vom Regierungsbezirk Düsseldorf

die kreisfreien Städte Leverkusen, Remscheid und Solingen

sowie Wuppertal mit Ausnahme des von den Steinkohlenbergwerken

Robert,
Caroline und
Ida Wilhelmina
überdeckten Teiles;

den Rhein-Wupper-Kreis.

Vom Regierungsbezirk Köln

die Kreise Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer-Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis mit Ausnahme der Städte Meckenheim und Rheinbach sowie der Gemeinden

Alfter,
Bornheim,
Swisttal und
Wachtberg.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über Sitze und Bezirke der Oberbergämter und Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 3. November 1964 (GV. NW. S. 326) aufgehoben.

Düsseldorf, den 14. Juni 1971

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

R i e m e r

— GV. NW. 1971 S. 168.

2000
2120

**Bekanntmachung
des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung
der Akademie für öffentliches Gesundheits-
wesen in Düsseldorf**

Vom 24. Juni 1971

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 15. Juni 1971 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf vom 30. Dezember 1970 / 21. Mai 1971 zugestimmt.

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 11 Absatz 3 für das Land Nordrhein-Westfalen am 24. Juni 1971 in Kraft getreten.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 24. Juni 1971

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

**Abkommen
über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für
öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf**

Das Land Berlin
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen und
das Land Schleswig-Holstein

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

Artikel 1

Allgemeines

(1) Die am Abkommen beteiligten Länder vereinbaren die Errichtung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (Akademie). Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet diese Akademie als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Düsseldorf.

(2) Die Akademie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Die Akademie hat das Recht, Beamte zu haben.

(4) Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister des Landes Nordrhein-Westfalen führt die Rechtsaufsicht über die Akademie.

Artikel 2

Aufgaben

(1) Die Akademie dient der Ausbildung und Fortbildung für Berufe im öffentlichen Gesundheitswesen. Sie betreibt außerdem angewandte Forschung im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Die Akademie führt insbesondere Lehrgänge durch

1. zur Vorbereitung auf die Prüfung als Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen (Amtsarzt),
2. für Zahnärzte im öffentlichen Gesundheitswesen,
3. für Apotheker im öffentlichen Gesundheitswesen,
4. für Gesundheitspflegerinnen,
5. für Gesundheitsaufseher,
6. für Gesundheitsinspektoren,
7. für Verwaltungspersonal im öffentlichen Gesundheitswesen,
8. für Gesundheitserzieher,
9. für besondere Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen und für dem öffentlichen Gesundheitswesen nahestehende Berufe,
10. zur Vermittlung besonderer Kenntnisse für eine Tätigkeit im internationalen Gesundheitswesen.

(3) Die Akademie gibt eine Schriftenreihe besonders für ihre wissenschaftlichen Veröffentlichungen heraus.

Artikel 3

Organe

Organe der Akademie sind

1. das Kuratorium,
2. der geschäftsführende Ausschuß,
3. der Leiter der Akademie; er führt die Bezeichnung Präsident.

Artikel 4

Kuratorium

(1) Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit der Akademie und überwacht die Erfüllung ihrer Aufgaben. Es erläßt die Satzungen. Diese enthalten im besonderen Regelungen über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung von Beamten, über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten im Arbeitsverhältnis der Akademie sowie über die Befugnis, Beamtenurkunden zu unterzeichnen. Es können weitere Zuständigkeiten beamtenrechtlicher Art geregelt werden. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Kuratorium entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sich nicht aus diesem Abkommen oder aus den Satzungen etwas anderes ergibt. Es ist insbesondere zuständig für

1. den Erlass von Dienstanweisungen,

2. die Feststellung und Änderungen des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und allgemeine Anweisungen über die Ausführung des Haushaltsplanes,
3. die Genehmigung der Jahresrechnung,
4. die Genehmigung der Lehrpläne,
5. die Aufstellung der Prüfungsordnung für Ärzte im öffentlichen Gesundheitswesen,
6. den Erlass von Prüfungsordnungen für die Fälle des Artikels 2 Absatz 2 Nr. 2 bis Nr. 10,
7. die Benennung der dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister von Nordrhein-Westfalen zur Bestätigung vorzuschlagenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für Ärzte im öffentlichen Gesundheitswesen einschließlich des Vorsitzenden,
8. die Beschlußfassung über Grunderwerb und Baumaßnahmen,
9. die Beschlußfassung über Verpflichtungsgeschäfte im Werte von mehr als 30 000,— DM,
10. die Berufung des Leiters der Akademie.

(3) Das Kuratorium kann zur Beratung des Leiters der Akademie für die Aufstellung der Lehrpläne und für andere seiner Aufgaben Beiräte bilden und auflösen. Das Nähere regelt eine Satzung. Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde für die Beamten der Akademie.

(4) Das Kuratorium besteht aus je einem Vertreter der an diesem Abkommen beteiligten Länder, der jeweils von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister (Senator), und einem weiteren Vertreter, der von dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt wird. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sich vertreten lassen.

(5) Jedes beteiligte Land hat eine Stimme. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Länder vertreten ist. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Länder, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(7) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag eines beteiligten Landes muß es zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Er stellt die Tagesordnung auf.

Artikel 5

Geschäftsführender Ausschuß

(1) Der geschäftsführende Ausschuß nimmt die Aufgaben des Kuratoriums in der Zeit zwischen den Kuratoriumssitzungen wahr; ausgenommen sind der Erlass von Satzungen, die Bildung von Beiräten und die in Artikel 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 10 genannten Aufgaben.

(2) Der geschäftsführende Ausschuß besteht aus 3 vom Kuratorium für die Dauer von 2 Jahren gewählten Kuratoriumsmitgliedern. Im übrigen gelten Artikel 4 Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 und Absatz 6 entsprechend.

(3) Der geschäftsführende Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich außerhalb einer Kuratoriumssitzung am Sitz der Akademie zusammen, darüber hinaus auf Anregung eines Mitgliedes oder wenn der Vorsitzende die Entscheidung über ein Vorhaben des Leiters der Akademie für dringlich hält.

(4) Der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses hat auf jeder Sitzung des Kuratoriums über die Tätigkeit des Ausschusses zu berichten. Das Kuratorium kann Entscheidungen des geschäftsführenden Ausschusses ändern.

Artikel 6

Leiter der Akademie

(1) Die Akademie wird von einem Beamten geleitet. Das Kuratorium kann hierzu einen Beamten berufen, der zum Beamten auf Zeit zu ernennen ist. Es kann mit dieser Aufgabe auch einen Beamten im Nebenamt betrauen, der in dieser Eigenschaft zum Ehrenbeamten der Akademie zu ernennen ist.

(2) Der Leiter der Akademie wird vom Kuratorium mit zwei Dritteln seiner Stimmen berufen und für eine Amtszeit von 6 Jahren bestellt.

(3) Der Leiter der Akademie muß die Befähigung zum Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen (Amtsarzt) besitzen.

(4) Der Leiter der Akademie vollzieht die Beschlüsse des Kuratoriums und des geschäftsführenden Ausschusses und bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums und des geschäftsführenden Ausschusses vor.

Er regelt im Rahmen der Richtlinien des Kuratoriums die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsmäßigen Geschäftsablauf. Er führt die laufenden Geschäfte der Akademie und vertritt die Akademie gerichtlich und außergerichtlich.

Der Leiter der Akademie nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums und des geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil. Er hat das Kuratorium von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten der Akademie dem Kuratorium und dem geschäftsführenden Ausschuss Auskunft zu erteilen.

(5) Der Leiter der Akademie ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Vorgesetzter der anderen Bediensteten der Akademie. Im übrigen werden Stellung und Aufgaben des Leiters der Akademie durch Satzung und Dienstanweisung geregelt.

Artikel 7

Finanzierung

(1) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung der Akademie wird zwischen den an diesem Abkommen beteiligten Ländern aufgeteilt. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzminister (-senatoren) der beteiligten Länder.

(2) Der auf die Länder entfallende Anteil bemißt sich je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Einwohner und nach der Zahl der aus ihnen kommenden Lehrgangsteilnehmer. Maßgebend ist die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres festgestellte Bevölkerungszahl. Die am 1. Mai 1970 vorhandene Grundausstattung für die Akademie stellt das Land Nordrhein-Westfalen unentgeltlich zur Verfügung; soweit Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände nach diesem Zeitpunkt erforderlich werden, gehören sie zum Finanzbedarf der Akademie. Die Ausgaben für Grunderwerb, Baumaßnahmen und Reparaturen mit Ausschluß der Schönheitsreparaturen nach dem 1. Juli 1970 trägt das Land Nordrhein-Westfalen. Für räumliche Erweiterungen ist an das Land Nordrhein-Westfalen eine Nutzungsentschädigung zu zahlen, die eine angemessene Kapitalverzinsung nicht überschreitet.

(3) Die Kostenbeiträge werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Den beteiligten Ländern wird ein Beleg gemäß § 64 der Reichshaushaltsordnung übersandt. Ein Überschuß oder ein Fehlbetrag ist in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen.

(4) In der die Jahre 1971 und 1972 umfassenden Übergangszeit leisten die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen jeweils den Beitrag, der von diesen Ländern für

die Akademie für Staatsmedizin in Hamburg und für die Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf in ihren Haushaltsplänen im Haushaltsjahr 1969 als Zuschuß veranschlagt worden ist. Andere beteiligte Länder sind in der Übergangszeit nicht beitragspflichtig.

Artikel 8 Haushaltswirtschaft

(1) Die Akademie ist in ihrer Haushaltswirtschaft selbstständig, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.

(2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung des Landesrechnungshofes des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Prüfungsberichte sind dem Leiter der Akademie, dem Vorsitzenden des Kuratoriums sowie den für das Gesundheitswesen und den für Finanzen zuständigen Ministern (Senatoren) der an dem Abkommen beteiligten Länder zuzuleiten.

Artikel 9 Schiedsklausel

Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.

Artikel 10 Dauer des Abkommens

(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten dieses Abkommens zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1976.

(2) Das kündigende beteiligte Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf der Akademie so lange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Eine Auseinandersetzung über das der Akademie dienende Vermögen findet nicht statt.

(3) Ist das Abkommen von allen an ihm beteiligten Ländern gekündigt worden, so ist die Akademie aufzulösen. Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister des Landes Nordrhein-Westfalen führt die Abwicklung durch. Die Beteiligten sind verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen der Akademie zur Abdeckung nicht ausreicht. Nach der Abwicklung verbleibendes Vermögen wird anteilig unter die Beteiligten aufgeteilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Maßgebend für die Errechnung der Anteile ist das Verhältnis der Finanzierungsbeiträge nach Artikel 7 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Ende des Abkommens.

Artikel 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Sind bis zum 1. Januar 1971 nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigten Vertragsurkunden dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen, so tritt in diesem Zeitpunkt dieses Abkommen unter den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.

(3) Für jedes beteiligte Land, dessen Vertragsurkunde bis zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister des Lan-

des Nordrhein-Westfalen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Abkommen in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Urkunde zugegangen ist.

(4) Die nicht beim Abschluß dieses Abkommens beteiligten Länder können dem Abkommen beitreten. Der Beitritt wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Beitrittserklärung dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen ist.

Artikel 12 Beteiligung des Bundes

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und den Bundesminister der Finanzen, erhält über die im Artikel 4 Absatz 4 geregelte Zusammensetzung des Kuratoriums hinaus zwei Sitze im Kuratorium, sobald sie erklärt, daß sie einen finanziellen Beitrag leistet, der dem Anteil des Landes mit dem höchsten Betrag nach Artikel 7 Absätze 2 und 4 entspricht. Die Erklärung wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem sie dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Kuratorium eine Stimme.

Berlin, den 22. Januar 1971

Klaus Schütz
Regierender Bürgermeister von Berlin

Bremen, den 21. Mai 1971

Der Senator für das Gesundheitswesen
Jantzen
Senator

Hamburg, den 3. März 1971

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Dr. Seeler
Senator

Für das Land Hessen

Wiesbaden, den 22. März 1971

Dr. Schmidt
Der Hessische Sozialminister

Hannover, den 9. Februar 1971

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Sozialminister
Kurt Partzsch

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 30. Dezember 1970

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Kiel, den 17. Mai 1971

Für das Land Schleswig-Holstein
Dr. Lemke
(Ministerpräsident)

Anlage

**Schiedsvertrag
über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen
über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für
öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf**

Das Land Berlin
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen und
das Land Schleswig-Holstein
schließen folgenden Schiedsvertrag:

Artikel I

Alle sich aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Artikel II

(1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen als Vorsitzenden und aus zwei Mitgliedern, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden, ihnen jedoch nicht angehören dürfen. Für den Fall, daß wegen der Streitlage eine solche Benennung nicht möglich ist, bestimmt der Vorsitzende zwei Mitglieder aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder seines Oberverwaltungsgerichts.

(2) Lehnt der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen die Übernahme des Vorsitzes ab, führt der dazu bereite dienstälteste Oberverwaltungsgerichtspräsident der beteiligten Länder den Vorsitz.

— GV. NW. 1971 S. 175.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,40 DM, Ausgabe B 2,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 3,5 % Mehrwertsteuer.